

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach)
vom 10.12.2014

Geändert am 22.07.2020

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III (Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte) der Universität Trier am 3. Juli 2013 die folgende Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Abs. 3 des Hochschulgesetzes am 08.12.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie des Fachbereichs III an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen des Absolventen oder der Absolventen beigefügt werden.

(3) Wenn der Studiengang im Nebenfach studiert wird, verleiht und bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Klassische Archäologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie wird als Haupt- und Nebenfach-Studiengang angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Nebenfach Klassische Archäologie) kombinierbar. Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät (außer dem Hauptfach Klassische Archäologie) kombinierbar.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

(4) Ein Berufspraktikum im Umfang von 210 Stunden ist fester Bestandteil des Studiengangs im Modul 3-BA-ZAT-2 Berufspraxis. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Klassische Archäologie des Fachbereichs III.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Anzahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die Module Berufspraxis und Sprachkompetenz fließen nicht mit in die Berechnung der Endnote ein.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie dauern mündliche Prüfungen 15 bis 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur eine Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von max. 4 Wochen zur Verfügung. Die Arbeit muss spätestens drei Monate nach Ende der Lehrveranstaltung abgegeben werden.

(3) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 7 dieser Fachprüfungsordnung statt.

(4) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraumes des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Hauptfach) außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen, im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der gewählten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Bei der fachlichen Betreuung der Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2014/2015 für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie im Hauptfach oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 im Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie(Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 7 vom 23. Februar 2009,S.333f.). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr.7 vom 23. Februar 2009, S. 333f.) abzulegen sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem WS 2014/2015 im Nebenfach eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2017/2018 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie(Nebenfach) vom 27. Januar 2009(Staatsanzeiger Nr.7 vom 23. Februar 2009,S.333f.) ablegen

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung - in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 23. Februar 2009) außer Kraft.

Trier, den 10.12.2014

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Bachelor-Studiengang „Klassische Archäologie“ (Haupt- und Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module für das Hauptfach:

Pflichtbereich 1

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Einführung in die Altertumswissenschaften	1.-2.	6	10		Gemäß FPO BA Altertumswissenschaften (1-Fach)
Basismodul Archäologische Wissenschaften	1.-2.	4	10		Hausarbeit
3-BA-ZAT-2 Berufspraxis	3.	2	10		Schriftliche Hausarbeit (nicht endnotenrelevant)
3-BA-ZAT-3 Antike Kulturräume	4.	4	5		Schriftliche Hausarbeit
3-BA-ZAT-KA-6 Sprachkompetenz	4.-5.	4	10		Klausur (60 Min.) (nicht endnotenrelevant)
3-BA-ZAT-4 Vertiefung und Abschluss	5.-6.	1	15		Protokoll (3 LP) BA-Arbeit (12 LP)

Pflichtbereich 2

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3-BA-ZAT-KA-1 Einführung in die Klassische Archäologie	1.	4	10		Klausur (60 Min.)
3-BA-ZAT-KA-2 Archäologie der griechisch-römischen Welt	2. – 3.	12	20		Mündliche Prüfung (30 Min.)
3-BA-ZAT-KA-3 Archäologie vor Ort	4.	4	10		15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
3-BA-ZAT-KA-4 Ikonographie und Ikonologie	5.	4	10		Klausur (60 Min.)
3-BA-ZAT-KA-5 Aufbau und Vertiefung	6.	4	10		Klausur (60 Min.)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module für das Nebenfach:

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3-BA-ZAT-KA-1 Einführung in die Klassische Archäologie	1.	4	10		Einstündige Klausur
3-BA-ZAT-KA-2 Archäologie der griechisch-römischen Welt	2.-3.	12	20		30-minütige mündliche Prüfung
3-BA-ZAT-KA-3 – Archäologie vor Ort	4.	4	10		15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
3-BA-ZAT-KA-4 – Ikonographie und Ikonologie	5.	4	10		Einstündige Klausur
3-BA-ZAT-KA-5 – Aufbau und Vertiefung	6.	4	10		Einstündige Klausur

Wahlpflichtmodule

Keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Klassische Archäologie.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

3. Verpflichtende Praktika

Hauptfach: 210 Stunden im Modul „Berufspraxis“

Nebenfach: Keine.